

# Gerichts

Zeitschrift  
für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redakteur:  
W. Quanter in Berlin.



Das Gesetz unter Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Österreich  
vierteljährlich . . . . 2 Mart 50 Pi.  
In Berlin einzeln . . . . vierteljährl 2 Mart 40 Pi.  
Bringerlohn . . . . monatlich . . . . 80 Pi

Zusätze:  
die viergeschlagene Zeitzeile 40 Pi.  
die ganze Seite 210 Mart.

Berlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Höftner)  
Berlin C. Kloststrasse 30.

Donnerstag, den 12. Januar.

## Landgericht I.

### Schäfe Strafkammer.

Das Los der Herren Erfinder ist nicht immer ein beseidenswertes, und nicht jeder, der sich mit führen Entdeckungsgedanken traut, liegt auf Rosen gebettet. Der Architekt Hermann Klemann kann davon ein Lied singen. Klemann kam im Mai v. J. nach Berlin, um hier seine Erfindung auszutragen; er hatte nämlich einen Waschetrocken-Apparat erfunden und war der Ansicht, daß ihm nunmehr goldene Berge beschieden seien. Zunächst mietete er sich in einem billigen Hotel ein, und von dort aus unternahm er tägliche Ausgänge, um einen Fabrikanten zur Herstellung seines Apparates ausfindig zu machen.

Da er noch einige Geldmittel besaß, bezahlte er anfangs seine Tagesrechnungen pünktlich; aber schon am 5. Mai hielt er es für besser, um Gewährung von Kredit zu bitten, da er wohl bemerkte, daß geraume Zeit verstreichen werde, ehe er aus seiner Erfindung Nutzen ziehen könnte. Er hatte nämlich einen reichen Holzhändler gefunden, der nicht abgeneigt war, die Fabrikation zu beginnen, wenn nämlich Klemann auf eigene Rechnung das Modell anfertige, damit man sich zunächst überzeugen könne, ob die Geschichte sich auch verlorenen werde.

Klemann blieb deshalb in seiner Wohnung und arbeitete unermüdlich an der Herstellung des Modells. Da dies die Wirtin sah, und da Klemann angab, er müsse aus der Fabrikation des Apparates reichen Gewinn ziehen, wurde ihm nicht allein die Miete gespendet, sondern der Kellner verabsolgte auch dem zukünftigen Millionär Speisen und Getränke auf Kredit, so daß Klemann sich wenigstens nicht durch die kleinen Sorgen des Lebens die Arbeit verbittern zu lassen.

Die schönen Hoffnungen, welche Klemann auf seine Erfindung gesetzt hatte, erfüllten sich jedoch nicht; denn der Fabrikant lehnte jede Teilnahme an der Herstellung ab, da ihm die Sache doch nicht lohnend genug schien, und Klemann befand sich dadurch in der süßesten Lage. Er mußte sich deshalb nach einer Anstellung umsehen, und das tat er auch.

Nachdem er nun wohl eingesehen hatte, daß er durch seine Erfindung nichts verdienen werde, mußte er auch seiner Wirtin zugeben, daß seine schönen Zukunftspläne sich nicht erfüllen würden. Er werde als Erfinder niemals zum reichen Manne werden; aber da er doch nun wenigstens eine gute Stellung in Aussicht habe, möge man doch noch einmal Geduld mit ihm haben. Diese Bitte wurde ihm abermals erfüllt, sowohl die Wirtin als auch der Kellner warteten geduldig des Tages, an welchem Klemann in der Lage sein würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

Nun konnte Klemann abermals ziemlich sorgenfrei weiterleben und sich um eine Stellung bemühen. Bei mehreren Firmen wurden ihm auch Versprechungen gemacht; aber wiederholte Zerwürfnisse sich die Verhandlungen, und Klemann stand wieder erwerbsunfähig in der Welt und blieb auf die Gnade seiner Wirtsleute und des Kellners angewiesen. Da er auch zu der Zeit nicht zahlen konnte, zu welcher er schließlich bestimmt Zahlung versprochen hatte, wurde die Sachlage doch ungemein, zumal die Wirtin anfing, energischer zu mahnen.

Dazu kam noch ein Uebel. Klemann hatte nämlich vor seiner Reise nach Berlin nichts im Kopfe gehabt; als seine Erfindung und die zu erwartenden Reichtümer; deshalb war es einige Male geschehen, daß er die militärischen Kontrollverhandlungen verfaulnt hatte, und wegen dieser Versäumnisse war gegen ihn eine Geldstrafe festgesetzt worden, an deren Stelle im Richtermögengesalle eine entsprechende Haftstrafe treten sollte. Um sich nun allen Unannehmlichkeiten zu entziehen, hatte es Klemann für das Beste gehalten, einen anderen

Namen zu führen; er schrieb sich deshalb in die Hotelbücher als Max Klemmer ein.

Da sich aber sein Aufenthaltsort in dem Hotel bereits über vier Monate ausgedehnt hatte, konnte er nicht mehr gut als Hotelgärt betreut werden, und die Polizei verlangte, daß er sich auf dem Polizeibureau vorstellen und als „möblierter Herr“ anmelden sollte. Klemann war dadurch in große Verlegenheit geraten; denn entweder mußte er auch auf der Polizei den Namen Klemmer beizubehalten, wodurch er sich strafbar gemacht haben würde, oder er mußte seinen wahren Namen nennen, und dann wurde er auf jeden Fall für einen Schwindler gehalten, und außerdem mußte er befürchten, daß er dann wegen der Militärraube zur Haft gebracht würde. Er möchte es also machen, wie er wollte. Unannehmlichkeiten hatte er auf jeden Fall. Dazu kam noch, daß ihm die Hotelwirtin drohte, ihn an die frische Luft befördern zu wollen, falls er innerhalb dreier Tage nicht zahle.

Klemann verlor nun völlig den Kopf und beschloß, sich allen Widerrätigkeiten durch die Flucht zu entziehen. Dies tat er denn auch in den ersten Tagen des Oktobers, und die Hotelwirtin war nun fest davon überzeugt, daß ein gemeingefährlicher Schwindler ihre Heimat in der schändlichen Weise mißbraucht habe. Sie erfuhr deshalb Strafanzeige wegen Betrugs, und Klemann wurde auch am 6. Oktober ermittelt und verhaftet. Die Summe, um welche der Kellner und die Wirtin betrogen waren, belief sich auf 343 Mt.

Trotz des hohen Objektes wurde die Anklagefache dem Amtsgericht zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen, und die 12. Abteilung hatte sich in mehreren Terminen mit dem Fall zu beschäftigen. Klemann gab nämlich an, daß die Verhaftung gerade in der ungünstigsten Zeit erfolgt sei; denn er habe nämlich seine vielen Bemühungen, einen Verdienst zu finden, von Erfolg gekrönt gesehen. Von zwei Firmen sei er nämlich angekettet worden, und zwar bei einer einen im Comptoir und bei der anderen als Reisender. Beide Stellungen habe er sehr gut gleichzeitig ausfüllen können, und er sei dadurch sehr wohl in der Lage gewesen, seine Schulden abzuzahlen, wenn er nicht durch seine Verhaftung daran gehindert worden wäre.

Das Amtsgericht war der Ansicht, daß es völlig unerheblich sei, ob der Angeklagte später in die Lage gekommen sei, den Schaden, den er angerichtet habe, wieder gut zu machen; denn selbst wenn man annähme, dies sei seine Absicht gewesen, werde damit das Vorhandensein eines Vertrags nicht bestätigt. Der ganzen Sachlage nach erscheine es aber nicht einmal sehr glaubhaft, daß Klemann die Absicht gehabt habe, seinen Verpflichtungen nachzukommen; denn er habe schon eine Gehaltserlaubnis bekommen, als er noch in dem Hotel wohnte, gleichwohl sei es ihm nicht eingefallen, die Schulden zu decken oder wenigstens eine Abzahlung zu leisten, sondern er sei entflohen, als die Wirtin energisch ihr Geld verlangt habe. Aus allen diesen Gründen habe der Gerichtshof die Überzeugung erlangt, daß den Angeklagten eine empfindliche Strafe treffen müsse, und deshalb sei auf 6 Monate Gefängnis erkannt worden.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, und somit hatte nunmehr auch die Strafkammer die Sache zu prüfen. Es wurde festgestellt, daß Klemann eigentlich niemals irgendwelche falsche Vorstellungen gemacht hatte. Wenn er angegeben habe, so hieß es in den Urteilsgründen, er erwarte reiche Einkünfte aus der Verwertung seiner Erfindung, so entspreche dies vollkommen der Wahrheit; denn tatsächlich sei er nach Berlin gekommen, um die Erfindung auszunutzen, und er habe ja auch sich bemüht und Zugestanden erhalten. Ebenso seien ihm wiederholt Aussichten auf eine Anstellung gemacht worden, so daß er sehr wohl erklären durfte, er habe einen Anstellung zu erwarten, wie er ja schließlich auch eine

solche erhalten habe. Es liege deshalb kein Betrug vor, sondern nur ein civilrechtlicher Anspruch der Hotelwirtin und des Kellners an Klemann, und darum habe die Freisprechung erfolgen müssen. Der Angeklagte kann also wohl sagen, daß die Berufungsinstanz ein wahrer Segen ist; denn wäre seine Verurteilung vor dem Landgericht, welches eigentlich zuständig war, erfolgt, so hätte er im Wege der Revision keine Rückwendung des Urteils erzielt, weil kraftfähige Beistellungen nicht durch die Revision angefochten werden können.

## Amtsgericht I.

### Hundertvierundzwanzigste Abteilung.

So vielfach schon über den Umgang der Druckschriftenhändler geschrieben worden ist, dürfte es wohl noch nicht dagewesen sein, daß jemand, der sich durch einen Druckschriftenhändler beleidigt gefühlt hat, friedlich neben denselben auf der Strasse einen Platz nehmen müßte. Gestern trat nun dieser seithamme Fall ein; denn der Kaufmann Cronbach trat neben dem vielgenannten Handelsmann Hecht als Mitangeklagter den Gerichtssaal.

Eines Tages war der Kaufmann Cronbach mit seiner Frau die Friedrichstraße entlang gegangen. Als beide Frau Hecht vorüberkamen, hielt dieser der Frau Cronbach einige Druckschriften mit stinkigem Titel vor die Nase. Frau Cronbach fühlte sich zunehmend gekränkt, als diese schamlosen Titel antisemitischen Machwerken aufgedruckt waren. Cronbach schlug deshalb nach dem unverhüllten Menschen mit dem Stock, und dieser Schlag hatte zur Folge, daß Hecht seine Brötchen in den Straßenstaub fallen ließ. Es entstand natürlich ein Auflauf, und die Geschichte endete vorläufig damit, daß ein Schuhmann sowohl den Kaufmann als auch den Händler ausschrieb.

Cronbach schrie dann dem Hecht durch seinen Buchhalter 9 Mt. als Schadensersatz für die beschmutzten und deshalb unverlässlichen Druckschriften; dadurch verhinderte er aber nicht, daß Hecht gegen ihn Strafantrag wegen Körperverletzung stelle. Hecht selbst war des groben Umgangs angeklagt. Daß der Schlag Cronbachs wirklich den Druckschriftenhändler getroffen hätte, konnte gestern durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt werden.

Der Gerichtshof sprach deshalb den Angeklagten Cronbach frei; denn wenn nur erwiesen sei, daß infolge des Schlags die Druckschriften niedergefallen seien, so genüge dies noch nicht zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung. Hecht dagegen wurde in Rücksicht auf seine zahlreichen Vorstrafen zu der höchsten zugelassenen Strafe von 6 Wochen Haft verurteilt.

### Urteile des Reichsgerichts in Versicherungssachen.

Feuerversicherung. Die Klägerin hatte ein Grundstück erstanden, und war ihr dabei der Anspruch des Subhastaten gegen eine Neuerversicherungs-Gesellschaft auf die Entschädigung für verletzten und verbrannten Fahrt einer Scheune u. s. w. mit zugeschlagen. Da die Versicherungs-Gesellschaft die Zahlung verweigerte, erhob die Klägerin Klage, wurde jedoch abgewiesen, weil der Subhastat, als er die Versicherung nahm, vertrieben hatte, daß ein vorher auf seinem Vorwerk nahegehabter Brand, für welches er bei einer andern Gesellschaft versichert gewesen war, durch seine Pflichtigung ein Dritter zu vorjähriger Brandstiftung von ihm veranlaßt worden war. Die von der Klägerin eingelegte Revision hat das Reichsgericht, I. Einheit, zurückgewiesen (Urteile 92/91 vom 10. Juni). Die Begründung ist dahin zusammenzufassen:

Eine unrichtige Beantwortung einer an den Versicherungsnehmer gerichteten Frage habe nicht vorgelegen. Aus den Feststellungen ergibt sich aber, daß der Versicherungsnehmer nicht bloß etwas verschwiegen, sondern daß er bezüglich des früheren Brandes positive falsche Angaben gemacht habe. Er habe dem Sub-

Heute eine Beilage.